

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

vom 12. Dezember 2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 19. Dezember 2018)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Ermächtigungsgrundlagen werden wie folgt gefasst:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

§ 2 wird neu gefasst:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Personengebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
 - Anteile der Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze.

Die Personengebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW

ergeben sich aus Anlage 3. Die Personengebühr beträgt jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) pro Person bzw. EGW.

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Personengebühr nach Abs. 1 eine Behältergebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls,
 - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls,
 - die Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall,
 - die Kosten der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier,
 - die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung),
 - die Kosten der Bewirtschaftung der Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfe,
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9),
 - die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall – soweit nicht durch die Gebühren nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und nach § 3 gedeckt,
 - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte.

Die Behältergebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:

Volumen	Behältergebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	48,36 Euro/Jahr (4,03 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	72,60 Euro/Jahr (6,05 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	145,32 Euro/Jahr 12,11 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	666,24 Euro/Jahr (55,52 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdienstes,
- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10),
- anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls sowie die
- anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.
- anteilig die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,63
120-Liter-Restabfallbehälter	5,45
240-Liter-Restabfallbehälter	10,91
1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,01

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

(4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,83
120-Liter-Biotonne	2,75

- (5) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnerequivalent gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,60 Euro jährlich.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,45 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 16,50 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 AbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,45 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 47,60 Euro/Kfz erhoben.

- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80-120-Liter-Behälter	43,25 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	50,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	234,00 Euro/Vorgang

§ 3 wird neu gefasst:

Gebühren bei Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen

- (1) Für die Annahme von Abfällen an den Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen werden die in den Anlagen 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht des Abfalls, erhoben. Bei Ausfall der Waage oder Unterschreitungen des technischen Einsatzbereiches wird das Gewicht geschätzt. Soweit die Kleinannahmestelle oder die Wertstoffhöfe über keine Waage verfügen, gilt Satz 2 entsprechend. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 4 entfällt

§ 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz entfällt

§ 7 Abs. 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Personengebühr, die Behältergebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 wird neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt

- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nummer	Bezeichnung	Euro/kg
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen) (AVV 15 01 10*)	1,36
2	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen und Aerosole (AVV 15 01 10*)	2,28
3	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*)	1,22
4	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern (AVV 16 05 04*)	7,59
5	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien (AVV 16 05 06*)	7,59
6	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07*)	5,18
7	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08*)	5,18
8	Bleibatterien (AVV 16 06 01*)	0,94
9	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 17 03 03*)	2,35
10	Lösemittel (AVV 20 01 13*)	1,79

11	Säuren (AVV 20 01 14*)	1,93
12	Laugen (AVV 20 01 15*)	1,93
13	Fotochemikalien (AVV 20 01 17*)	1,93
14	Pestizide (AVV 20 01 19*)	3,20
15	Quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21*)	15,66
16	Öle und Fette (AVV 20 01 26*)	1,79
17	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27*)	1,36
18	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29*)	2,35
19	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (AVV 20 01 32)	2,35
20	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV 20 01 33*)	2,92
21	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen. (AVV 20 01 34)	0,87

*gefährliche Abfälle

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen

Lfd. Nummer		Euro/Mg	Euro/m ³	Bemerkung
	Verpackungsabfall			
1	Papier, Pappe	frei	frei	
2	Verpackung - gemischt und oder verschmutzt	182,00	18,00	
	Altreifen			
3	Altreifen <= 17"	182,00	3,00	pro Stück
4	Altreifen > 18"	182,00	35,00	pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
5	Beton: Gasbeton	106,00	21,00	
6	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik	40,00	40,00	
7	Altholz I –III (unbehandelt)	50,00	10,00	
8	Kunststoffe (Bauabfall)	182,00	36,00	
9	Altholz IV* (behandelt)	75,00	11,00	
10	Bitumengemische	280,00	242,00	
11	Kohlenteer und teerhaltige Produkte z. B. Dachpappe*	280,00	140,00	
12	Dämmmaterial z. B. Glas-/Steinwolle*	230,00	37,00	
13	Dämmmaterial z. B. HWL-Platten	182,00	91,00	
14	Astbestplatte (max. 0,9m x 2m)*		6,00	pro Stück
15	Asbesthaltige Baustoffe *	162,00	113,00	
16	Baustoffe auf Gipsbasis	171,00	34,00	
17	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	182,00	27,00	
	Behandelte Abfälle			
18	Sieb- und Rechenrückstände	182,00	145,50	
19	sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung	182,00	145,50	-
	Siedlungsabfälle			
20	getrennt erfasste Kunststoffe	182,00	36,00	
21	Metall	frei		
22	Grünabfälle (Anlieferungen über 3 m ³ oder nicht an die Abfallentsorgung des LK Jerichower Land Angeschlossene)	60,00	8,00	
23	gemischte Siedlungsabfälle	190,00	28,50	
24	Marktabfälle	182,00	32,50	
25	Sperrmüll bis Freimenge (5 m ³)	frei	frei	
26	Sperrmüll über Freimenge	182,00	27,00	
27	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)	182,00	36,00	
	sonstige Abfälle			
28	Elektroaltgeräte	frei	frei	

29	Gerätealtbatterien	frei	frei
----	--------------------	------	------

*gefährliche Abfälle

Anlage 4 entfällt.

Anlage 5 wird redaktionell zu Anlage 3

Artikel 3

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2019 in Kraft.